

Betreff: [unimail-l] Hotelübernachtungen bei Dienstreisen
Von: "Sattler, Bettina" <bsattler@uv.uni-kiel.de>
Datum: 04.05.2012 13:00
An: CAU Mailingliste Mitarbeiter <unimail-l@lists.uni-kiel.de>

Hotelübernachtungen bei Dienstreisen

hier: Arbeitgeberveranlassung

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird seit dem 01. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen ein Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für die Übernachtung und von 19 Prozent für das Frühstück zum Ansatz gebracht.

Diese Änderung führt dazu, dass die bisher üblichen Inklusivpreise, die die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ zusammenfassten, auf den Hotelrechnungen separat mit getrennten Umsatzsteueranteilen ausgewiesen werden. Die somit getrennt ausgewiesenen Frühstückskosten dürfen reisekostenrechtlich nur mit dem entsprechenden Tagegeld berücksichtigt werden, also in Höhe von 4,80 €. Die Differenz zwischen den tatsächlich für das Frühstück zu zahlenden Kosten und der Tagegeldpauschale trägt insofern der Beschäftigte.

Eine Erstattung der Hotelkosten durch den Dienstherrn in voller Höhe – inkl. der Kosten für ein evtl. Frühstück – im In- und Ausland ist jedoch möglich, wenn steuerrechtlich eine sog. Arbeitgeberveranlassung vorliegt. Diese ist gegeben, wenn die Rechnung über die Hotelkosten auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Zur Vermeidung eines möglichen Eigenanteils des Dienstreisenden in Bezug auf etwaige Frühstückskosten ist es daher zwingend notwendig, dass Dienstreisende

die Rechnung vom Hotel auf den Arbeitgeber (Adressat: CAU Kiel, Institutsname) ausstellen lassen und der Name des Übernachtungsgastes in der Rechnung (nicht in der Adresse) genannt wird.

In diesen Fällen ist dann eine volle Erstattung – im Rahmen der erstattungsrechtlichen Höchstgrenzen! – der Hotelkosten möglich. Sofern jedoch eine Rechnung der Hotelunterkunft und des Frühstücks nicht in dieser Form (CAU als Adressat) vorliegt, können bei der Reiseabrechnung nur die reinen Übernachtungskosten sowie Frühstückskosten in Höhe des entsprechenden Tagegeldes erstattet werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regelungen unter dem Vorbehalt einer Änderung der für die Versteuerung maßgeblichen Regelungen stehen.

Beste Grüße
Bettina Sattler

Bettina Sattler
Sachgebietsleiterin Reisekostenrecht
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Christian-Albrechts-Platz 4, 24098 Kiel
Tel.: 0431-880 5264